

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten vom 15. Dezember 2010, Zahl: 612-7/286/2010-Wi, mit der die in der Verordnung angeführten Trennstücke als öffentliche Straße festgelegt bzw. als öffentliche Straße aufgelassen werden

Aufgrund der §§ 2 und 5 des Kärntner Straßengesetzes, LGBl. Nr. 72/1991, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 6/2009, wird verordnet:

§ 1

Folgende Trennstücke laut Maßdarstellung der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt, GZ 6519/10, werden als öffentliche Straße festgelegt: Trennstück „1“ mit 7 m², Trennstück „3“ mit 27 m², Trennstück „4“ mit 156 m² und Trennstück „5“ mit 204 m².

§ 2

Das folgend angeführte Trennstück laut Mappengleichstück zur Vermessung der Vermessungskanzlei DI Werner Wolf, Klagenfurt, GZ 6519/10, wird als öffentliche Straße aufgelassen: Trennstück „2“ mit 7 m².

§ 3

Die als öffentliche Straße festgelegten bzw. aufgelassenen Grundstücksteile sind in der Anlage zu dieser Verordnung (Lageplan M = 1:500) dargestellt.

§ 4

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie an der Amtstafel der Marktgemeinde Ebenthal in Kärnten angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

Franz Felsberger

Angeschlagen am: 17.12.2010
Abgenommen am : 04.01.2011